

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen - InnovFin Horizont 2020

Die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank wird durch eine Garantie im Rahmen der „InnovFin KMU-Garantie“-Fazilität gestützt, die durch die Europäische Union im „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020“ finanziell abgesichert wird (die „**Rückgarantie**“ und die zwischen der Bürgschaftsbank und dem Europäischen Investitionsfonds („**EIF**“) diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung die „**Rückgarantievereinbarung**“). Für das Bürgschaftsverhältnis gelten daher die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde sowie die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020.

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft) sowie die vereinbarten Zinsen, soweit die jeweilig vereinbarte Zinsperiode 90 Tage nicht überschreitet. Sie wird unter Beachtung der Kreditnehmervereinbarung im Sinne des KWG, sowie der spezifischen, in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 genannten Förderfähigkeitskriterien bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Deckung von max. 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.

Provisionen, Verzugs-, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugschäden, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen, abgesehen von den Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Die Ausfallbürgschaft bezieht sich immer (direkt oder indirekt) auf die gesamte Hauptforderung des Kredits; Teilkreditbeträge werden nicht verbürgt. Der verbürgte Kredit und die Ausfallbürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

Wird der Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend des ursprünglich vorgesehenen Verhältnisses zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das

Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Anpassung des Kredits vorgenommen wird.

2. Tilgung

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend des vereinbarten Haftungsverhältnisses quotaal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Das Kreditinstitut kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/g aussetzen. Vertragliche Herabsetzungen und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als vollzogen/erbracht, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und die Bürgschaftsbank und das Kreditinstitut entbindet die Bürgschaftsbank für Zwecke der in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 enthaltenen Prüfungs-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie im Zusammenhang mit Mitteilungen und Veröffentlichungen von der Schweigepflicht.

Besondere Vorgaben InnovFin Horizont 2020

4. Einhaltung Förderfähigkeitskriterien

Kreditinstitut und Kreditnehmer sichern zu und verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Aktivitäten im Einklang mit den Förderzielen von Horizont 2020 und den im Folgenden genannten auf sie jeweils anwendbaren, in der Rückgarantievereinbarung vorgegebenen und nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien stehen.

Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer

- a) Der Kreditnehmer muss seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

- b) Der Kreditnehmer darf seine Geschäftstätigkeit nicht in einem Land ausüben, welches von der OECD in ihrem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke als „nicht konform“ eingestuft wird.
- c) Der Kreditnehmer darf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages kein Rating der Bürgschaftsbank aufweisen, das schlechter als 10 ist.
- d) Beim Kreditnehmer darf es sich nicht um eine Zweckgesellschaft handeln, die hauptsächlich für das Eigentum von vertraglichen Rechten oder Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Energieerzeugungsprojekten gegründet ist oder betrieben wird.

Alle in dieser Ziffer 4 in lit. b) bis d) genannten „Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer“ sind am Tag der Unterzeichnung des Kreditvertrags vom Kreditnehmer einzuhalten; das in dieser Ziffer 4 lit.

a) genannte Förderfähigkeitskriterium ist während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft vom Kreditnehmer einzuhalten.

Innovationskriterien

Gefördert werden Unternehmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Der Kreditnehmer ist ein KMU und beabsichtigt, den Kredit für die Investition in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlicher verbesserter Produkte, Verfahren oder Leistungen zu verwenden, die innovativ sind und bei denen gemäß der Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen ein Risiko eines technischen oder industriellen Versagens besteht.
- b) Der Kreditnehmer ist ein schnell wachsendes Unternehmen, also ein Unternehmen, das seit weniger als 12 Jahren nach seinem ersten gewerblichen Verkauf am Markt tätig ist und dessen durchschnittliches jährliches endogenes Wachstum bezogen auf Mitarbeiter oder Umsatz über einen Zeitraum von drei Jahren höher als 20 % pro Jahr liegt und das zu Beginn des Beobachtungszeitraums mindestens 10 Mitarbeiter hat.
- c) Der Kreditnehmer ist seit weniger als sieben Jahren nach seinem ersten gewerblichen Verkauf am Markt tätig und seine Forschungs- und Innovationskosten betragen mindestens 5 % seiner gesamten Betriebskosten in mindestens einem der drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahre oder, wenn es sich um ein Start-Up handelt und keine älteren Zahlen vorliegen, in einem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten aktuellen Abrechnungszeitraum.
- d) Der Kreditnehmer hat ein erhebliches Innovationspotenzial oder ist ein „forschungs- und innovationsintensives Unternehmen“ durch

Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen:

- (1) Die jährlichen Ausgaben des Kreditnehmers für Forschung und Innovation betragen gemäß dem neuesten testierten Jahresabschluss des Kreditnehmers mindestens 20 % des Kreditbetrages, unter der Bedingung, dass der Geschäftsplan des Kreditnehmers eine Erhöhung seiner Ausgaben für Forschung und Innovation vorsieht, die mindestens dem Kreditbetrag entspricht;
- (2) der Kreditnehmer verpflichtet sich, einen Betrag in Höhe von mindestens 80 % des Kreditbetrages für in seinem Geschäftsplan aufgeführte Forschungs- und Innovationsaufgaben aufzuwenden und den Rest für die im Zusammenhang mit der Ermöglichung dieser Aufgaben entstehenden Kosten;
- (3) der Kreditnehmer hat während der letzten 36 Monate offiziell Subventionen, Darlehen oder Bürgschaften auf der Grundlage von EU-Plänen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (z. B. Horizont 2020 oder RP7) oder durch ihre Finanzierungsinstrumente wie die Joint Technology Initiatives oder „Eurostars“ oder aus regionalen oder nationalen Plänen zur Unterstützung von Forschung und Innovation erhalten, unter der Voraussetzung, dass dieselben Ausgaben nicht von dem Kreditbetrag gedeckt werden;
- (4) der Kreditnehmer hat innerhalb der letzten 24 Monate einen Preis für Forschung und Entwicklung oder Innovation von einer EU-Institution oder -Behörde erhalten;
- (5) der Kreditnehmer hat in den letzten 24 Monaten mindestens ein Technologierecht, z. B. Patent, Gebrauchsmuster, geschütztes Geschmacksmuster, für Topographie Halbleiterprodukte, ergänzendes Schutzzertifikat für medizinische Produkte oder andere Produkte, für die ein ergänzendes Schutzzertifikat eingeholt werden kann, Pflanzenzüchterzertifikat oder Software-Urheberrecht eingetragen und die Kreditvergabe dient direkt oder indirekt der Nutzung dieses Technologierechts;
- (6) der Kreditnehmer benötigt eine Risikofinanzierung, die gemäß einem für die Markteinführung eines neuen Produkts oder den Eintritt in einen neuen Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % seines durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten fünf Jahre beträgt;
- (7) bei dem Kreditnehmer handelt es sich um ein junges KMU und er hat innerhalb der letzten 24 Monate eine Investition von

- einem Risikokapitalanleger oder von einem Business Angel, der einem Business-Angel-Netzwerk angehört, erhalten; oder dieser Risikokapitalanleger oder Business Angel ist zum Zeitpunkt des Kreditantrags am Kreditnehmer beteiligt;
- (8) der Kreditnehmer ist ein KMU und seine Forschungs- und Innovationskosten betragen mindestens 10 % seiner gesamten Betriebskosten in mindestens einem der drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahre oder, wenn es sich um ein Start-Up handelt und keine älteren Zahlen vorliegen, in einem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten aktuellen Abrechnungszeitraum; oder
- (9) der Kreditnehmer ist ein Small Mid-cap und seine Forschungs- und Innovationskosten entsprechen:
- (i) entweder mindestens 15 % seiner Gesamtbetriebskosten in mindestens einem der drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahre;
- (ii) oder mindestens 10 % seiner Gesamtbetriebskosten in den drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahren.
- (3) Pornografie
abzielen oder die dafür bestimmt sind, den illegalen
- (4) Zugang zu elektronischen Datennetzwerken oder
- (5) Download elektronischer Daten zu ermöglichen,
- f) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014,
- g) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte wegen Betruges, Korruption, Geldwäsche, Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Verfahren anhängig ist;
- h) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte wegen einer Straftat im Zusammenhang mit professionellem Verhalten verurteilt worden sind, wodurch die Umsetzung des verbürgten Kredits bzw. des Vorhabens gefährdet würde;
- i) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in der von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 erstellten zentralen Ausschlussdatenbank gelistet sind; und
- j) Kreditnehmer, die insolvent sind bzw. in Bezug auf die ein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17ff. InsO vorliegt oder die abgewickelt werden oder ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder Gegenstand eines vergleichbaren Verfahrens sind oder sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Sofern sich der Kreditnehmer auf die in a) bis d)(2) genannten Innovationskriterien stützt, müssen diese am Tag der Unterzeichnung des Kreditvertrags erfüllt sein; sofern sich der Kreditnehmer auf die in d)(3) bis d)(9) genannten Innovationskriterien stützt, müssen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

5. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- a) gesetzlich verbotene wirtschaftliche Tätigkeiten, inklusive menschliches Klonen für Reproduktionszwecke, menschliche Stammzellengewinnung, die Veränderung des genetischen Erbes von Menschen;
- b) die Produktion von Tabak und destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten und deren Handel,
- c) die Produktion von Waffen und Munition und deren Handel,
- d) Casinos und ähnliche Unternehmen,
- e) Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder Lösungen, die insbesondere auf
- (1) die Unterstützung von unter Punkt a) bis d) genannte Tätigkeiten,
- (2) Glücksspiel im Internet und Online-Casinos, oder

6. Prüfungs- und Auskunftsrechte relevanter Parteien unter der Rückgarantievereinbarung

Kreditinstitut und Kreditnehmer erkennen an, dass – ungeachtet der und zusätzlich zu den weiteren, sie jeweils betreffenden und in diesen Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 enthaltenen Auskunfts- und Berichtspflichten – der EIF, die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU-Garantie“-Fazilität zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch

„relevante Parteien“ genannt), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung und deren Durchführung anzufordern.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer sind daher verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -inspektionen bei dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer umfassen können, sind das Kreditinstitut und der Kreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

7. Weitere besondere Auskunft- und Aufbewahrungspflichten unter der Rückgarantievereinbarung

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer werden auf Verlangen der Bürgschaftsbank und/oder einer relevanten Partei dieser oder der relevanten Partei alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Bürgschaftsbank und/oder eine relevante Partei im Zusammenhang mit der Rückgarantievereinbarung anfordert. Das sind insbesondere Unterlagen und Informationen im Hinblick auf das Kreditinstitut, den Kreditnehmer und den Kredit, die Einbeziehung dieser Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020, die Einhaltung der Förderfähigkeitskriterien und des Zweckes des verbürgten Kredits, die Zahlungs- und (Sicherheiten)Verwertungsprozesse, den Nachweis der Reduzierung der Kosten der Ausfallbürgschaft aufgrund der Rückgarantie jedes verbürgten Kredits sowie im Zusammenhang mit Kundenlegitimations- oder ähnlichen Identifikationsverfahren. Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben die entsprechenden Unterlagen und Informationen jederzeit bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums (wie nachstehend definiert) vorzuhalten und stimmen der Speicherung dieser Unterlagen und Informationen bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu.

„Aufbewahrungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum von zehn Jahren nach dem Enddatum des verbürgten Kredits.

8. Datenschutz und Veröffentlichungen, Mitteilungen, etc.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass dem EIF, der EIB und der Europäischen Kommission folgende Daten übermittelt werden dürfen:

- Name des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Anschrift des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers; - Zweck des verbürgten Kredits; sowie
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit.

Darüber hinaus erklären sich Kreditinstitut und Kreditnehmer damit einverstanden, dass der EIF, die EIB und die Europäische Kommission die vorstehenden Daten speichern und mindestens bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums aufbewahren dürfen.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank die ihr gemäß diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von Erfolgsgeschichten verwenden und den relevanten Parteien (auch für Marketingzwecke und zur Veröffentlichung) zur Verfügung stellen darf.

Ist der Kreditnehmer mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann er vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber der Hausbank seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären.

Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn:

- (i) die Veröffentlichung seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- (ii) die Veröffentlichung in die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- (iii) die Veröffentlichung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre; oder
- (iv) der Endempfänger eine natürliche Person ist.

Bis zu einem Bürgschaftsbetrag von EUR 1,0 Million ist eine Veröffentlichung der Daten nicht vorgesehen.

Ist das Kreditinstitut mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann es vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem EIF seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären. Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung:

- (i) seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- (ii) die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- (iii) gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre.

Der schriftliche Widerspruch des Kreditinstituts ist an die unten angegebene Adresse zu richten.

Der Kreditnehmer erklärt sich seinerseits damit einverstanden, dass das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank unverzüglich über alle dem Kreditinstitut bekannten, relevanten, das verbürgte Kreditgeschäft und den Förderzweck betreffenden Tatsachen informiert.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben das Recht, Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen und sonstige Änderungen der sie betreffenden Daten zu verlangen.

Dieses Verlangen ist zu richten:

Für den EIF an:

European Investment Fund
15 Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Fax: +352 4266 88300
Zu Händen: EIF Data Protection Officer

Für den EIB an:

European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Zu Händen: EIB Data Protection Officer

Für die Europäische Kommission an:

Zu Händen: Europäischer Datenschutzbeauftragter
(ED SB)

Weitere Pflichten des Kreditinstituts

9. Förderfähigkeitskriterien Vorhaben / verbürgtes Kreditgeschäft

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass das verbürgte Kreditgeschäft die nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien erfüllt:

- a) bei dem verbürgten Kredit muss es sich um eine neue Transaktion handeln;
- b) der verbürgte Kredit muss entweder als Laufzeitkredit einen festen Rückzahlungsplan, eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und eine maximale Laufzeit von zehn Jahren aufweisen oder als Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit eine maximale Laufzeit von drei Jahren aufweisen; verbürgte Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredite gelten dann nicht als neue Transaktion im Sinne vorstehender lit. a), wenn der zunächst verbürgte Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit zuvor nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.;
- c) Verwendungszweck des verbürgten Kredits muss eine Investition in Sachanlagen, das immaterielle Anlagevermögen, Gegenstände des Umlaufvermögens und/oder eine Geschäftsübertragung sein, wobei im Fall einer Geschäftsübertragung die folgenden zusätzlichen Kriterien erfüllt sein müssen:
 - (i) neben dem durch den verbürgten Kredit finanzierten Teil der Geschäftsübertragung muss der Kreditnehmer mindestens 50 % frisches Kapital einbringen; und
 - (ii) der Kreditnehmer muss entweder infolge der Geschäftsübertragung eines der in Ziffer 4 genannten Innovationskriterien erfüllen oder sich verpflichten, mittels des verbürgten Kredits ein Unternehmen zu erwerben, welches eines dieser Kriterien erfüllt.

Die Verbürgung von Leasinggeschäften ist ausgeschlossen.

- d) der Maximalbetrag des verbürgten Kredits darf EUR 7.500.000,00 nicht über- und den Mindestbetrag von EUR 25.000,00 nicht unterschreiten;
- e) ein verbürgter Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren darf keine endfällige Tilgungsstruktur aufweisen; und
- f) der verbürgte Kredit darf nicht in Form einer mezzaninen, nachrangigen oder (anderweitig) eigenkapitaleretzenden Finanzierung ausgereicht werden.

10. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag für das verbürgte Kreditgeschäft ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen (Erfüllung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausfallbürgschaft) und Auflagen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen.

Diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen und das Kreditinstitut stellt sicher, dass der Kreditnehmer die entsprechenden Zusicherungen in Bezug auf die ihn bzw. das Vorhaben betreffenden Förderfähigkeitskriterien abgibt.

Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde, mitgeteilt werden.

Die Verpflichtungen der Bürgschaftsbank nach § 3 Geldwäschegesetz werden vom Kreditinstitut wahrgenommen. Werden dem Kreditinstitut abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Geldwäschegesetz zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

11. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

12. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Programmkredite als erteilt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat das Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

13. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.

Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden.

14. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden. Das Kreditinstitut hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten nach Kräften zu bemühen, einen maximalen Verwertungserlös zu erzielen.

15. Auskunfts- und Berichtspflichten

Der Bürgschaftsbank sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Kreditnehmers die nach gesetzlichen Vorschriften erstellten und unterzeichneten Jahresabschlüsse (ggf. mit Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und Testat) zuzusenden und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Kreditnehmern bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einem vereidigten Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung;
- bei prüfungspflichtigen Kreditnehmern mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Nicht bilanzierende Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten haben folgende Unterlagen einzureichen:

- Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse;
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung;
- Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Auf die Verpflichtung nach §§ 18 und 19 KWG wird hingewiesen.

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmereinheit zu erteilen.

Werden von der Bürgschaftsbank zusätzliche Informationen angefordert, sind diese unverzüglich nach Zugang bei der Bürgschaftsbank zurückzusenden.

Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 17 bleibt unberührt.

Das Kreditinstitut hat der Bürgschaftsbank – zusätzlich zu den spezifisch in Zusammenhang mit dem „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020“ stehenden und an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 genannten Fällen – unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug gerade ist; Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt;
- b) der Kreditnehmer sonstige wesentliche in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – InnovFin Horizont 2020 genannten Kredit-/Förderfähigkeitskriterien verletzt hat;
- c) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- e) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
- f) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder seinen Sitz von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

16. Kündigung

Die Kündigung des Kredits bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 a) bis f) vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Abschluss des Kreditvertrags nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

17. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

Weitere Pflichten des Kreditnehmers

18. Auskunftspflichten und Prüfungsrechte

Zusätzlich zu den in Ziffer 6 genannten, ihn betreffenden Prüfungs- und Auskunftsrechten der relevanten Parteien ist der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dem Kreditinstitut sind insbesondere innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Kreditnehmers die nach gesetzlichen Vorschriften erstellten und unterzeichneten Jahresabschlüsse (ggf. mit Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und Testat) zuzusenden und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Kreditnehmern, bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung,
- bei prüfungspflichtigen Kreditnehmern mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Nicht bilanzierende Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten haben folgende Unterlagen einzureichen:

- Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse.
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung.
- Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Dem Kreditinstitut sind außerdem unverzüglich alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Kreditnehmer verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

19. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 a)-f) vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes

Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Abschluss des Kreditvertrags nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

20. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich weitere Sicherheiten stellen. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist er verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückgaranten übertragen werden.

21. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtungen nicht gefährdet wird.

22. Kosten

a) Bearbeitungsgebühren

Der Kreditnehmer hat bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von i.d.R. 1,0 % des genehmigten Bürgschaftsbetrages, mindestens EUR 200, an die Bürgschaftsbank zu entrichten.

Im Einzelfall behält sich die Bürgschaftsbank vor, unabhängig von einer Genehmigung des Antrags Gebühren bis zu 0,5 % der beantragten Bürgschaftssumme für den im Rahmen einer umfassenden Prüfung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine Gebühr erhoben.

b) Bürgschaftsprovision

Der Kreditnehmer hat jährlich eine Provision von i.d.R. 1,0 % des Kreditbetrags an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an das Kreditinstitut. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenem Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jedes Jahres zu entrichten. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Rückvergütung.

c) Prüfungskosten

Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Ziffer 6, Ziffer 17 und Ziffer 18 zu tragen.

Zu den Kosten gemäß vorstehend a) bis 0 wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Bearbeitungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

23. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins- Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditinstituts um Einziehung und Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch – unabhängig bzw. zusätzlich zu anderen Informations-, Prüfungs- und Auskunftsrechten unter diesen Allgemeinen Bestimmungen – InnovFin Horizont 2020 – Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren. Das Kreditinstitut bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten bestmöglich zu verwerten und, sofern sie am SCHUFA-Verfahren teilnimmt, die Meldepflicht gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter der eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) zu übernehmen.

Die Hausbank hat das Recht, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der von der Ausfallbürgschaft gedeckten zu erwartenden Verluste. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

24. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus den Sicherheiten sind, entsprechend des vereinbarten Haftungsverhältnisses, quotaal mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

Sind sowohl Laufzeitkredite als auch Kontokorrent- / Avalrahmen verbürgt, werden Erlöse aus Sicherheiten im ursprünglichen Verhältnis zwischen Laufzeitkrediten und Kontokorrent-/Avalrahmen aufgeteilt.

Erwirbt das Kreditinstitut im Vollstreckungsverfahren oder auf sonstige Weise den Kredit sichernde Vermögenswerte, so gilt der Ausfall erst dann als endgültig festgestellt, wenn diese Vermögenswerte an einen Dritten veräußert worden sind.

Grundlagen der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Ziffer 14 bleibt unberührt.

25. Vertragsverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat das Kreditinstitut dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.